

Das Datenschutzkonzept für den OGV Schweinhausen umfasst nachfolgende Themen. Nähere Erläuterungen erfolgen bei den einzelnen Themen:

Inhalt

Auftragsverarbeitung von Daten	1
Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungsansprüche	2
Entstehung	2
Dokumentationspflicht	2
Informationspflicht bei Datenverstößen	3
Vereinsrechtliche Einsicht in die Mitgliederliste?	3
Persönlichkeitsrechte offen	3
Urheberrechte	4

Verarbeitungstätigkeitenverzeichnis

Auf Grund der Situationsanalyse (Datenschutzinventur) hat der Verein satzungsgemäß eine interne Datenschutzordnung zu erstellen, welche den Anforderungen eines Verarbeitungstätigkeitenverzeichnisses nach Art. 30 DSGVO (i.V.m. insbesondere Art 5. DSGVO) genügen muss und zugleich als solches genutzt werden kann.

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Zwecke der Verarbeitung

Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten

Kategorien von Empfängern von Daten einschließlich Empfänger in Drittstaaten wenn möglich vorgesehene Fristen zur Löschung

Die Angaben müssen möglichst aussagekräftig, konkret und nachvollziehbar sein.

Es ist empfehlenswert, ein erweitertes Verzeichnis zu erstellen, in dem zusätzlich die konkreten Verarbeitungstätigkeiten im Sinne der Definition in Art. 4 Nr. 2 der DSGVO (erheben, speichern, abfragen, offenlegen usw.) Beschrieben werden sowie die herangezogenen Rechtsgrundlagen (z.B, Art. 6 DSGVO oder Einwilligung etc., Aufzählung nicht abschließend) enthalten sind.

In dieser Vereinsordnung sollte auch festgeschrieben werden, wie Daten vor unberechtigtem Zugriff geschützt werden. Daten sind immer unter Verschluss zu halten.

Auftragsverarbeitung von Daten

Eine Auftragsverarbeitung ist beim OGV Schweinhausen momentan nicht vorhanden. Bei einer entsprechenden Auftragsvergabe sind die rechtlichen Belange zu prüfen und hier zu dokumentieren.

(Sofern die Auftragsverarbeitung „Beitragseinzug“ durch eine Bank erfolgt, welche die Zulassung nach dem Kreditwesengesetz hat und der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen untersteht, bestehen hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Zuverlässigkeit keine Bedenken.)

Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungsansprüche

Jede Person hat einen Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsanspruch hinsichtlich ihrer persönlichen Daten. Wenn ein solches Begehren an den Verein gerichtet wird, ist es umgehend zu erfüllen. Der Berechtigte kann sich sonst an die Aufsichtsbehörde wenden, welche auf eine solche Beschwerde hin reagieren muss. Die (kostenlos zu gewährende) Auskunft muss unverzüglich erteilt werden – auch die Auskunft, dass über die betreffende Person keine Daten gespeichert werden. Eine solche Anfrage sollte immer über den 1. Vorsitzenden bearbeitet werden. Um Risiken auszuschließen oder zu vermindern, sollte dies – die Literatur empfiehlt hier zu Recht, wie bei einer „Feuerwehrrübung“ geprobt werden.

Löschkonzept

Das Löschkonzept ist an die Mitgliederverwaltung angehängt. Nicht mehr im Verein befindliche Mitglieder (Austritt, Tod o.ä.) müssen 6 Monate nach dem 31.12. des Jahres des Austritts mit ihren Daten gelöscht werden, sofern keine gesetzlichen Auflagen dies verhindern. Die Daten müssen auch an den Stellen aus dem Verarbeitungstätigkeitenverzeichnis gelöscht werden. Hierüber ist eine Dokumentation zu fertigen, ein einfacher Bericht reicht aus.

Datenschutzverpflichtung

Die Verpflichtungserklärung zum Amtsantritt und zur Amtsniederlegung wird erstellt und nach Maßgabe des Vorstands vollzogen. Die Aufbewahrung der Erklärungen erfolgt in Papierform im Vereinsraum. Eine elektronische Kopie wird an zwei Stellen gespeichert. Nähere Details hierzu enthält die Übersicht zu diesen Erklärungen

Einwilligungserklärung zur Veröffentlichung von Daten als Funktionär

Die Funktionsinhaber des Vorstands des OGV haben Einwilligungserklärungen zur Nutzung / Veröffentlichung ihrer Daten unterzeichnet. Hierzu gibt eine separate Auflistung.

Meldepflicht für Datenschutzverstöße

Sollte sich trotz aller Vorsicht doch einmal ein Verstoß gegen das Datenschutzrecht ereignen (bei einem Einbruch werden Mitgliederdateien in Papierform aus dem Vereinsheim – wo sie sorgfältig unter Verschluss gehalten wurden - gestohlen), so besteht eine Meldepflicht an die Datenschutzbehörde: Der Verantwortliche muss gem. Art. 33 I 1 den Vorgang unverzüglich an die Aufsichtsbehörde melden. Der jeweilige Vorsitzende informiert den Vorstand und kommt seiner Meldepflicht nach.

Entstehung

Die Meldepflicht entsteht, sobald der Verantwortliche Kenntnis von dem betreffenden Vorgang hat. Die erste belastbare Information „dass etwas schiefgelaufen ist / verschwunden ist / aus dem Ruder gelaufen ist etc.“ begründet bereits die Meldepflicht. Sofern sich dies aus der Sachlage ergibt, ist nach Art. 33 IV DSGVO die Behörde zumindest schrittweise zu informieren.

Jedes Wegsehen, Verniedlichen, Verschweigen oder „Tricksen“ ist völlig falsch und unverantwortlich.

Dokumentationspflicht

Gem. Art 33 V 1 DSGVO besteht für den Verantwortlichen eine

Dokumentationspflicht! Hier ist sorgfältig und nachprüfbar zu dokumentieren. Bereits die Verletzung der Pflicht zur ordnungsgemäßen Dokumentation kann mit einem

Bußgeld geahndet werden kann. Auch hier gilt der Grundsatz: Ehrlich und sorgfältig währt am längsten.

Informationspflicht bei Datenverstößen

Sofern „voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten“ betroffener Personen bestehen, sind diese zu informieren. Genauer regelt Art. 34 DSGVO. Die Prognose dafür muss als sehr schwierig angesehen werden. Die Entscheidung hierüber sollte unbedingt nach Rücksprache mit der Datenschutzbehörde als zuständiger Aufsichtsbehörde erfolgen.

Vereinsrechtliche Einsicht in die Mitgliederliste?

Mitglieder haben ein Recht auf Einsicht in die Mitgliederliste. Dieses Recht ergibt sich aus den allgemeinen, vereinsrechtlichen Regelungen im BGB. Dieses Recht umfasst aber einzig und allein und ausschließlich Name und Anschrift, keine weitergehenden Daten (Geburtsdatum, Zahlungsverpflichtungen etc.). Die Einsicht darf nur unter Aufsicht gewährt werden, es besteht kein Anspruch auf Überlassung einer Kopie.

Vor der Einsicht in die Mitgliederliste: Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung, dass die Einsicht ausschließlich für Zwecke der Ausübung von Mitgliederrechten (Minderheitsrechten) im Verein dienen darf. Allerdings darf ein Abschreiben der Daten auch nicht verhindert werden.

Sagt der Vorstand die Zulassung eines eingereichten Antrages für die Mitgliederversammlung auch ohne Minderheitenquorum zu, so besteht eigentlich kein schutzwürdiges Interesse auf Einsicht in die Mitgliederliste mehr. Dieses bedarf jedoch im Einzelfall einer umfassenden Prüfung, z.B. dann, wenn ein Mitglied nur über den Weg der Einsicht in die Mitgliederliste die weiteren Mitglieder über sein Begehren umfassend informieren kann. Auch dies entfällt, wenn der Vorstand einem Minderheitenantrag durch die Antragsteller begründen lässt, und diese Begründung allen Mitgliedern zukommen lässt. Zu klären wäre hier jedoch ggf. die Frage, wer die daraus entstehenden Mehrkosten (Druck, Porto) trägt.

Die Fristen für die Ladung zur Mitgliederversammlung, sowie der satzungsgemäße Weg der Einladung sind in jedem Fall zu beachten.

Persönlichkeitsrechte offen

Persönlichkeitsrechte werden oft mit dem Datenschutz verwechselt und vermengt. Sie sind jedoch, wie z.B. das Recht am eigenen Bild, ein ganz eigenes Rechtsgebiet. Beim Schutz der Persönlichkeitsrechte ändert sich an den bereits bisher in Deutschland zu Recht strengen Vorschriften durch die neuen Regelungen im Datenschutzrecht nichts. Die bisherigen Bestimmungen sind nach wie vor einzuhalten.

Eine allgemeine Einwilligung zur Veröffentlichung von Bildern bietet keine rechtssichere Grundlage. **Es ist beim Fotografieren von Personen stets eine anlassbezogene Einwilligung notwendig, in der sowohl der Anlass, als auch das Datum erwähnt werden müssen.**

Auch wenn hierdurch keine rechtssichere Lösung geschaffen wird, empfiehlt sich doch ein Hinweis zu Beginn einer Veranstaltung, besser noch als deutlich sichtbarer Aushang an allen Eingängen: *„Während unserer (Veranstaltung) wird für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und zur Veröffentlichung in den Medien (Tageszeitung, Verbandsorgan, Homepage) fotografiert. Sollten Sie nicht fotografiert werden wollen, so halten Sie sich bitte aus den entsprechenden Bereichen fern und sprechen bei Bedarf unseren Fotografen an, der Bilder von Ihnen in diesem Fall unterlassen bzw. umgehend löschen wird.“*

Urheberrechte

Urheberrechte sind zwar höchstpersönliche Rechte, aber eben gerade keine Persönlichkeitsrechte. Zur Verwertung (Veröffentlichung) eines Fotos brauchen wir die Einwilligung des Urhebers (des Fotografen).

Für den Bereich des Vorstands wurden die entsprechenden Einwilligungen zur Erhebung und Veröffentlichung der Daten eingeholt.

Beispiel für eine Formulierung:

Mit dem Einreichen eines Bildes zur Veröffentlichung wird vom Einsender ausdrücklich bestätigt, dass es sich um ein eigenes Werk des Einsenders handelt (bzw. dem Einsender durch den Urheber die Nutzungs- und Verwertungsrechte rechtmäßig übertragen worden sind), sowie das dem Einsender die schriftliche und wirksame, nicht widerrufene Zustimmung aller abgebildeten Personen (bei Minderjährigen die Einwilligung aller Personensorgeberechtigten und bei Minderjährigen ab 12 Jahren auch deren Einwilligung) zur Veröffentlichung in unserer Verbandszeitschrift / in der Tageszeitung / im Amtsblatt etc. und auf unserer Homepage vorliegt.